

Integrative Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Neu Wulmstorf, LeA e. V.,
Vierkatzen 13 b, 21629 Neu Wulmstorf, Tel.040/70294425

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Integrative Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Neu Wulmstorf, LeA e.V."
- 2.) Er hat seinen Sitz in 21629 Neu Wulmstorf.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck ist das Fördern von Wohnangeboten, Entwicklung, Schaffung und Förderung von Arbeitsstätten sowie Dienstleistungen zur Umsetzung von Arbeitsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung.
- 2.) Dieser Zweck wird insbesondere durch Schaffung, Weiterentwicklung und Förderung der Wohn-, Arbeits- und Freizeitangebote verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Es gibt stimmberechtigte Mitglieder (die aktiv am Vereinsleben teilnehmen), nicht stimmberechtigte Mitglieder (die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern) und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2.) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller muß sich für eine stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft entscheiden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- 3.) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Jedes nicht stimmberechtigte Mitglied hat das Recht einen Antrag auf stimmberechtigte Mitgliedschaft zu stellen. Die Aufnahme entscheidet sich wie unter §4, 2.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

6.) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Geschäftsjahres.

7.) Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

8.) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

9.) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

10.) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

11.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1.) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

2.) Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

3.) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand,
- 3.) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.

2.) Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal in jedem Kalenderjahr einzuberufen. Daneben kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, soweit dafür Bedarf besteht oder mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten es beantragen.

3.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder als E-Mail über die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse, mit Angabe der Tagesordnung.

4.) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes.
- b) Wahl des Beirates.
- c) Wahl des Kassenprüfers.
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Berichtes der Kassenprüfer.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- g) An - und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken.
- h) Beteiligen an Gesellschaften.
- i) Satzungsänderungen.
- k) Auflösung des Vereins.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Zu einer Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder notwendig.

6.) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins mit einer Stimme, gleichgültig, ob es sich um eine Einzelperson oder Organisationen handelt. Gemäß § 38 BGB kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einem anderen nicht übertragen werden.

7.) Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen, andernfalls können sie nur mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.

8.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

9.) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um eine Wahl, so ist von derselben Versammlung erneut abzustimmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

10.) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1.) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) mindestens einem, höchstens vier weiteren Mitgliedern.

2.) Mitarbeiter können als Mitglied nicht in den Vorstand gewählt werden.

3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

4.) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über 250 € bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

5.) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

6.) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

7.) Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle. Sie/er kann durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten werden. Rechtsverbindliche Schriftstücke des Vereins werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

8.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

9.) Der Verein hat für die Tätigkeit seiner Organmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Haftung der Organmitglieder für fahrlässig begangene Pflichtverletzung ist auf den Umfang der abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung begrenzt.

§ 9 Geschäftsführung

1.) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einstellen.

§ 10 Beirat

1.) Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

2.) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Mitglieder des Beirates können vom Vorstand jederzeit einen Bericht über den Stand der Arbeiten des Vereins anfordern.

3.) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand den vakanten Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

§ 11 Kassenprüfer

1.) Zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

2.) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis, das schriftlich niederzulegen ist, ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

3.) Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt für 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Aufwandsentschädigung

1.) Die LeA-Mitglieder erhalten Ersatz für ihre nachgewiesenen Aufwendungen, die im Interesse des Vereins erforderlich sind. Es müssen sich zwei Vorstandsmitglieder vorher von der Notwendigkeit überzeugt haben.

§13 Vermögen

1.) Alle Beiträge, Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

2.) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 14 Auflösung des Vereins

1.) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2.) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Laurens H. C. Spethmann Stiftung, Lüllauer Straße 39, 21266 Jesteburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.